

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlosen der Stadt Schleiden vom 28. März 2017 (Benutzungssatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 23. März 2017 die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte beschlossen:

#### **§ 1**

Diese Satzung regelt den Betrieb der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Schleiden. Sie gilt innerhalb der Unterkunft und auf dem dazugehörigen Gelände. Weisungen von Beauftragten des Bürgermeisters sind Folge zu leisten. Den Beauftragten des Bürgermeisters ist der Zutritt zu den Unterkünften jederzeit gestattet.

#### **§ 2**

Von den Benutzern der Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte ist die Unterkunft nach schriftlicher oder mündlicher Zuweisung durch den Bürgermeister zu beziehen. Ein eigenmächtiger Wechsel der zugeteilten Unterkunft oder des Zimmers ist untersagt.

#### **§ 3**

Die zugeteilte Unterkunft darf nur zum Wohnen und Schlafen benutzt werden. Sie ist pfleglich zu behandeln. Wände, Decken, Fußböden und Mobiliar dürfen nicht bemalt, beklebt oder beschädigt werden. Die Einbringung von zusätzlichem Mobiliar kann durch den Bürgermeister eingeschränkt werden. Veränderungen am Gebäude sowie an Räumen, Einrichtungen und Anlagen sind untersagt. Das gilt insbesondere für die Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallation. Koch- und Heizgeräte sowie Empfangs- und Sendeantennen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters installiert werden.

#### **§ 4**

Besuchern ist der Aufenthalt in der Unterkunft nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt im Gebäude oder auf dem Gelände der Unterkunft nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Bürgermeisters erlaubt.

Besuchte haben einen beabsichtigten Aufenthalt von Besuchern frühzeitig dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Besucher haben sich dabei auszuweisen.

#### **§ 5**

Gewerbliche Tätigkeiten sowie der Handel mit Waren oder Dienstleistungen sind nicht zulässig.

## **§ 6**

Die Haltung von Haustieren ist verboten.

## **§ 7**

Die ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Sie dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Es dürfen keine Nachschlüssel angefertigt, Schlösser ausgewechselt oder zusätzliche Sicherheitseinrichtungen angebracht werden.

Für ausgehändigte Schlüssel (Zimmer- und Haustürschlüssel) ist pro Schlüsselsatz eine Sicherheitsleistung von 50 EUR zu entrichten. Der Erhalt der Schlüssel ist schriftlich zu quittieren. Die Sicherheitsleistung wird nach Auszug aus der Unterkunft dem Benutzer erstattet.

## **§ 8**

Die Lagerung von brennbaren Stoffen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Die Lagerung ätzender oder sonstiger gefährlicher Stoffe ist verboten.

## **§ 9**

Fahrzeuge, Kinderwagen, Fahrräder u.ä. dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden.

## **§ 10**

Außerhalb der zugewiesenen Räume dürfen keine Gegenstände (insbesondere Mobiliar, Altkleider, Sperrmüll und nicht zugelassene Kraftfahrzeuge) abgestellt sowie eigenmächtig Speicherboden oder Kellerraum in Anspruch genommen werden. Treppenhäuser, Flure, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

## **§ 11**

Abfälle und wiederverwertbare Stoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln. Das Nähere ist durch die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schleiden geregelt. In Spül- und Waschbecken, Duschen, Bädern und Toiletten dürfen keine Abfälle oder schädliche Flüssigkeiten entsorgt werden.

## **§ 12**

Reparaturen sowie Wartungs- und Pflegearbeiten an Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der Unterkünfte, insbesondere die Durchführung von Ölwechseln, sind nicht gestattet.

## **§ 13**

Ruhestörender Lärm, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten ist untersagt. Von 22.00 Uhr bis 6.00 ist die Nachtruhe einzuhalten.

#### **§ 14**

Speisen dürfen nur in den Küchen zubereitet werden. Die Küchen sind nach Benutzung wieder gründlich zu reinigen.

#### **§ 15**

Das Ausklopfen von Teppichen, Decken und Kleidung aus dem Fenster oder auf den Fluren ist zu unterlassen.

#### **§ 16**

Die Unterkunft ist regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) zu säubern und ausreichend zu lüften. Die Gemeinschaftsflächen und die Einrichtungsgegenstände sind entsprechend dem vom Bürgermeister aufgestellten Reinigungsplan zu reinigen.

#### **§ 17**

Die Desinfektion der Räume ist zu dulden. Das Rauchen ist innerhalb der Unterkünfte nicht gestattet.

#### **§ 18**

Die Unterkunft ist nach Ende der Benutzung unverzüglich zu räumen und mit den zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen dem Bürgermeister bzw. einem Beauftragten gereinigt zu übergeben. Ausgehändigte Schlüssel sind unverzüglich zurückzugeben.

#### **§ 19**

In begründeten Fällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

#### **§ 20**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

#### **§ 21**

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose tritt am 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime der Stadt Schleiden vom 12. Juli 1995 außer Kraft.

Schleiden, den 28. März 2017  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Marcel Wolter)